

EMV-Rechtsschutzversicherung für DARC-Mitglieder?

Dipl.-Ing. Rolf Thieme, DL7VEE

In der heutigen Zeit ist es für den einzelnen noch funkenden Funkamateurliebhaber schwierig, sich im Konfliktfall gegenüber Behörden sachkundig zu behaupten. Deshalb ist es sehr hilfreich, für diese Fälle mittels des großen Vereins DARC und rechtsanwaltlicher Hilfe gewappnet zu sein. In einem nicht leicht zu findenden Vorstandsblog vom 8.2.2011 (vorstandsblog@darc.de) wendet sich der Vorsitzende Steffen Schöppe, DL7ATE, an die DARC-Mitglieder mit dem Angebot einer EMV-Rechtsschutzversicherung und bittet um Stellungnahmen. Hier ist der komplette Text:

Versicherungen im DARC

Für die Mitglieder im DARC sind im Mitgliedsbeitrag eine paar Versicherungen enthalten. Bisher gehört dazu eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung, sowie für Funktionsträger eine Wegeversicherung. Die Unfallversicherung tritt in dem Fall ein, dass sich ein Mitglied auf einer offiziellen DARC-Veranstaltung verletzt, also z.B. bei einem Peilwettbewerb den Arm bricht oder beim Fieldday die Hand verstaucht. Die Haftpflichtversicherung springt ein, wenn durch den Betrieb der Amateurfunkstelle fremdes Eigentum beschädigt wird. Sie ist aber auch bekannt als "Antennenversicherung", wobei hier nur Schäden versichert sind, die herab fallende Antennenteile an fremdem Eigentum (z.B. Autos, Dächer) hervorrufen.

Allen genannten Versicherungen ist gemeinsam, dass sie für **alle** Mitglieder abgeschlossen werden, wodurch sich ein relativ geringer Beitrag bei den Versicherern ergibt. Umgerechnet zahlt jedes Mitglied ca. 0,80 € pro Jahr für beide Versicherungen. Es handelt sich somit bei den DARC-Versicherungen um eine Solidargemeinschaft, wo viele das Risiko für den Einzelfall tragen.

Nun wird seit letztem Sommer mit mehreren großen Anbietern über eine weitere interessante Versicherung, nämlich eine Gruppen-Rechtsschutzversicherung verhandelt. Da stellt sich für einige natürlich die Frage: Brauche ich für meinen Mitgliedsbeitrag noch eine zusätzliche Versicherung, die ich höchstwahrscheinlich nie in Anspruch nehmen werde?

Das Risiko, unerwartet in einen Rechtsstreit hineingezogen zu werden ist heute höher denn je. Das gilt sowohl auch und gerade für den privaten Bereich, aus diesem Grunde hat ein Großteil der deutschen Haushalte auch bereits eine Privatrechtsschutzversicherung abgeschlossen. Aber diese deckt in fast allen Fällen eben nur solche Gebiete wie Verkehr, Beruf und Privatleben ab.

Das für uns Funkamateure so wichtige Gebiet des Verwaltungsrechtsschutz ist in den seltensten Fällen beinhaltet. Aber wie leicht können wir alle in einen Streit mit den für uns zuständigen Behörden gezogen werden. Jahr für Jahr werden es mehr Fälle die uns

bekannt werden, in denen die Behörden z.B. Betriebs-einschränkungen auferlegen, weil der Fernseher des Nachbarn nicht einstrahlungsfest ist oder weil die Nachbarin hochsensibel auf elektromagnetische Strahlung reagiert. Diese Fälle landen regelmäßig vor dem Verwaltungsgericht, da hierbei erreicht werden soll, dass ein Verwaltungsakt geändert oder im besten Falle aufgehoben wird. Und gerade diese Gerichtsbarkeit ist in den allermeisten Rechtsschutzversicherungen ausgeschlossen.

Der DARC kann und darf solche Fälle nur unterstützen, wenn es um einen Präzedenzfall geht, dessen Ausgang relevant für alle Funkamateure ist. Denn Satzung und Gemeinnützigkeit verbieten, dass einzelne Mitglieder einen Vorteil aus der Mitgliedschaft ziehen. Das wäre dann der Fall, wenn der Club für einen Einzelfall die Kosten übernimmt. Das ganze ist im Übrigen vollkommen unabhängig davon, ob der DARC eine eigene Rechtsabteilung hat oder nicht, auch diese darf keine Rechtsberatung oder Unterstützung für Mitglieder anbieten.

Die ersten Angebote sahen vor, dass eine solche geplante Rechtsschutzversicherung für ca. 1,50 € pro Mitglied zu finanzieren wäre, wenn **alle** in diese Versicherung eintreten. Allerdings gab es in diesem Angebot die klare Begrenzung auf die erste Instanz sowie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150€ pro Fall. Mittlerweile liegen auch Angebote vor, die diese Beschränkungen nicht so eng ziehen, unter anderem die zweite Instanz einschließen und keine Selbstbeteiligung beinhalten. Allerdings müssen wir hier mit einem Jahresbeitrag von annähernd 5€ pro Mitglied rechnen, diese wieder unter der Voraussetzung, dass **alle** in diese Versicherung eintreten.

Es dürfte jedem klar sein, dass es dem Club nicht möglich ist, aus den derzeitigen Beiträgen mal eben jährlich mehr als 200.000 € zusätzlich für eine solche Versicherung zu zahlen. Dadurch ergeben sich zwei Möglichkeiten:

(a) der DARC verzichtet auf eine solche Gruppenversicherung

(b) der Mitgliedsbeitrag steigt zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Versicherung entsprechend an.

Beide Alternativen haben ihre Vor- und Nachteile. Richtig ist, dass wir bisher auch ohne eine solche Versicherung ausgekommen sind. Aber wie oben bereits erwähnt, ändern sich die Zeiten und die Gefahr einer Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgericht kann jeden jederzeit treffen.

Die mehrfach aus der Mitgliedschaft vorgeschlagene Alternative, eine solche Versicherung nur im Rahmen der geplanten "Plus-Mitgliedschaft" anzubieten, scheitert daran, dass die Versicherungsbeiträge dann für die Konzerne überhaupt nicht kalkulierbar sind.

Wir bleiben an dem Thema dran und werden weiter darüber berichten. Vor allem würden wir uns freuen,

wenn wir aus den Reihen der Mitglieder eine Rückmeldung bekommen, ob es überhaupt Sinn macht in dieser Richtung weiter zu arbeiten, oder ob ihr alle der Meinung seid, so was brauchen wir auf keinen Fall. Über Eure Rückmeldungen freuen wir uns jetzt schon.

'73 de Steffen, DL7ATE

Anmerkung des Autors DL7VEE:

DXer sind recht aktive Funkamateure und arbeiten oft mit einer möglichst leistungsstarken Station, viele davon in dicht bebauten Wohngebieten. Ich selbst arbeite in Berlin auf den Bändern von 160 bis 0,7m mit der zulässigen Ausgangsleistung in CW, SSB und RTTY. Nun ist mir folgendes passiert. Mein Nachbar, mit dem ich viele Jahre lang keine Probleme wegen des Betriebs meiner Amateurfunkstelle hatte, kaufte sich Mitte letzten Jahres ein nagelneues teures 3-D LCD-Fernsehgerät UE46C8790 von Samsung. Dieses wurde bereits bei Aussendungen von mir mit gut 150 Watt vollkommen außer Tritt gebracht, ließ sich von meiner legalen Funkaussendung von außerhalb der Nachbarswohnung fast beliebig aus- oder einschalten, schaltete auf einen anderen Empfangskanal oder die Lautstärke ging auf 100%. Danach blieb die Fernbedienung völlig wirkungslos, es musste der Stecker aus der Netzdose gezogen und danach das TV-Gerät neu eingeschaltet werden. Interessanter Weise war die eigentliche Bild- und Tonqualität dabei nicht beeinträchtigt.

So wurde um Mitternacht, als ich ein Lowband-QSO fuhr, der Fernsehapparat des schlafenden Nachbarn mit voller Lautstärke eingeschaltet! In Hoffnung auf eine für alle Seiten schnelle und einvernehmliche Lösung wurden die Bundesnetzagentur und der DARC einbezogen. Einen Antrag an die Bundesnetzagentur darf aber nur der sich gestört fühlende Teilnehmer stellen. Also stellte der Nachbar den Antrag auf Herstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit. Doch das Ergebnis war unerwartet: Die BNetzA verfügte zur Lösung der Problematik nicht etwa Abhilfemaßnahmen zur Herstellung der erforderlichen elektromagnetischen Immunität des TV-Gerätes sondern eine Leistungsbeschränkung meiner Amateurfunkstelle und dies, obwohl im Spektrum der Aussendungen meiner Anlage keine unzulässigen elektromagnetischen Störungen festgestellt wurden. Mithilfe des EMV-Referenten des DARC, meiner Jura studierenden Tochter und eines Rechtsanwaltes wurde ein technisch und rechtlich umfassend begründeter Widerspruch eingelegt. In einem weiteren ausführlichen Test beim Nachbarn durch die BNetzA wurde vergleichsweise ein ähnliches Philips TV-Gerät dazu gezogen und es konnte nachgewiesen werden, dass dieses Vergleichsgerät auf keinem Band und in keiner Betriebsart mit maximal zulässiger Ausgangsleistung eine Auffälligkeit zeigte. Danach erklärte sich Samsung auf Anregung der Bundesnetzagentur zu einer Nachrüstung des Gerätes bereit. Seit der Nutzung eines modifizierten Samsunggerätes durch

meinen Nachbarn gibt es keine Probleme mehr. Wie ich weiß, sind deutschlandweit mehrere Funkamateure von dieser Problematik betroffen. Die Geräte von Samsung sind bezüglich der Bildqualität sehr gut, aber die Problematik der Störfestigkeit ist unbefriedigend gelöst oder das offenbar vorhandene Know-how wird wohl nicht in jedes Seriengerät eingebaut. Leider ist es für Privatkunden im Konfliktfall bezüglich einer elektromagnetischen Verträglichkeit schwierig, mit Samsung direkt in Kontakt zu kommen – man wird an die Bundesnetzagentur verwiesen. Diese leitet dann einen langwierigen Verwaltungsakt ein. Auf eine direkte Anfrage an Samsung liegt mir noch keine Antwort vor. Andere Fernsehgerätehersteller oder Verkaufsstellen reagieren da weitaus kundenfreundlicher.

Klare Prüfwertvorgaben für reell und legal vorkommende elektromagnetische Feldstärken im Kurzwellenbereich gibt es nicht. Die Messung der Bundesnetzagentur stützt sich hauptsächlich auf einen Prüfpegel von 2 V/m bis 3 V/m am Fernsehgerät. Diese wiederum sind Prüfpegel der EN55020, die seit über 20 Jahren nicht verändert wurden. Es gibt allerdings mehrere TV-Geräte-Hersteller, die ihre Geräte bezüglich Störfestigkeit auf einem guten Niveau haben. Dazu kommt, dass Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Störfestigkeit materialtechnisch nicht aufwendig sind.

Betriebsbereite Amateurfunkstellen müssen rechnerisch oder messtechnisch zuvor durch die Anzeige ortsfester Amateurfunkanlagen gemäß BEMFV nachweisen, dass innerhalb des kontrollierbaren Bereichs um die Antenne Feldstärken von 27 V/m für den Personenschutz (teilweise liegen die Werte noch höher bzw. niedriger für HSM) nicht überschritten werden. Dieser Wert wurde wissenschaftlich als unbedenklich für den Menschen eingestuft. Es ist mir unverständlich, warum Fernsehgeräte besonders geschützt werden müssen? Ein Entgegenkommen an die Industrie? Im Kollisionsfall gilt ausschließlich das EMV-Gesetz bzw. die Richtlinie 2004/108/EG. Da meine Amateurfunkstelle legal und genehmigt ein erwünschtes Signal (also keine elektromagnetische Störung!) aussendet, arbeitete das oben beschriebene Fernsehgerät in seiner vorgegebenen elektromagnetischen Umgebung nicht zufriedenstellend. Dies dann rechtlich einzufordern, kann langwierig und teuer werden.

Ich empfehle daher jedem DARC-Mitglied dringend, die angebotene Rechtsschutzversicherung des DARC per Email an vorstandsblog@darcd.de zu befürworten und nicht gleichgültig darüber hinweg zu gehen. Es kann jeden aktiven Funkamateure, wie ich es erlebt habe, treffen.

Herr Dipl.-Ing. Ulfried Ueberschar, DJ6AN vom EMV-Referat des DARC hat wertvolle Hinweise zu diesem Aufsatz geliefert, für die wir herzlich danken.